



## **Geschäftsordnung der Hausbruch-Neugrabener Turnerschaft von 1911 e.V. (HNT)**

### **Präambel**

Das Präsidium der HNT ist gemäß § 14.1 der Vereinssatzung für die Führung der Vereinsgeschäfte, die Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich.

Die Anforderungen zur Führung eines modernen Großsportvereins wie der HNT sind in den letzten Jahren immer anspruchsvoller, vielfältiger und verantwortungsvoller geworden. Die Strukturen innerhalb und außerhalb der HNT haben sich rasant entwickelt.

Diese Entwicklung und die damit verbundenen Anforderungen und Verantwortlichkeiten lassen sich von einem ehrenamtlichen Präsidium alleine dauerhaft nicht mehr bewältigen. Daher hat sich das Präsidium entschlossen, zukünftig satzungsgemäß (§ 15 der Vereinssatzung) bis zu maximal zwei besondere Vereinsvertreter nach § 30 BGB für die hauptamtliche Geschäftsführung zu bestellen.

Der hauptamtlichen Geschäftsführung obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen des jeweils von der Delegiertenversammlung genehmigten Etats und seiner Verwaltung. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Geschäftsführung als besondere Vereinsvertreter werden vom Präsidium in der vorliegenden Geschäftsordnung geregelt (§ 15.1 der Vereinssatzung).

### **§ 1 Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung**

- 1.1 Diese Geschäftsordnung kann durch das Präsidium jederzeit geändert werden. Eine Beteiligung anderer Vereinsorgane oder -gremien ist nicht erforderlich.
- 1.2 Für die Beschlussfassung über Änderungen oder Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist die einfache Mehrheit aller satzungsgemäß berufenen Präsidiumsmitglieder erforderlich.

### **§ 2 Das Präsidium**

- 2.1 Das Präsidium besteht aus bis zu fünf natürlichen Personen. Gemeinsam bilden sie das Gesamtpräsidium.
- 2.2 Der Präsident und zwei als dessen Stellvertreter gewählte Vizepräsidenten bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist. Gemäß § 14.3 der Satzung sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 2.3 Das Gesamtpräsidium kann bis zu maximal zwei hauptamtliche Geschäftsführer bestellen. Gleiches gilt für die Abberufung. Der oder die Geschäftsführer dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des ehrenamtlichen Präsidiums sein.

- 2.4 Das Gesamtpräsidium kann den oder die hauptamtlichen Geschäftsführer als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen und auch wieder abberufen.
- 2.5 Alle Präsidiumsmitglieder wirken an der Geschäftsführung durch gemeinsame Beratung und Beschlussfassung mit. In diesem Zusammenhang werden regelmäßige Präsidiumssitzungen durchgeführt (mindestens zwölf pro Kalenderjahr). Die einzelnen Präsidiumsmitglieder werden im Rahmen schriftlich abgefasster Präsidiumsbeschlüsse, an die sie gebunden sind, selbstständig tätig.
- 2.6 Jedes Präsidiumsmitglied hat die Pflicht, den ihm übertragenen Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen nachzukommen.
- 2.7 Das Präsidium gestaltet die sportliche, politische und finanzielle Ausrichtung der HNT, beaufsichtigt die hauptamtliche Geschäftsführung und überwacht die Haushaltsführung des Vereins.
- 2.8 Das Präsidium leitet die Verwaltung der HNT nach den Bestimmungen der Satzung und Ordnungen und ist für alle die HNT betreffenden Angelegenheiten verantwortlich, sofern keine anderen Zuständigkeiten festgelegt sind.
- 2.9 Das Präsidium ist an die Beschlüsse der Delegiertenversammlung gebunden, soweit sie in schriftlicher Form abgefasst und protokolliert worden sind.

### **§ 3 Die hauptamtliche Geschäftsführung als besonderer Vereinsvertreter gemäß § 30 BGB**

- 3.1 Das Präsidium kann zur Unterstützung satzungsgemäß (§ 15 der Vereinssatzung) eine hauptamtliche Geschäftsführung als besonderen Vereinsvertreter nach § 30 BGB bestellen. Die Anzahl der hauptamtlichen Geschäftsführer wird auf maximal zwei Personen begrenzt. Die Aufgaben werden in den folgenden Absätzen geregelt.
- 3.2 Der hauptamtlichen Geschäftsführung als besonderem Vereinsvertreter nach § 30 BGB obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen des jeweils von der Delegiertenversammlung genehmigten Etats und seiner Verwaltung und ist dem Präsidium gegenüber rechenschaftspflichtig. Dies erfolgt stets im Einklang mit der Satzung sowie den Beschlüssen der Delegiertenversammlung und des Präsidiums.
- 3.3 Die hauptamtliche Geschäftsführung hält sich stets und ausnahmslos an die vom Präsidium vorgegebenen Beschlüsse und Richtlinien und berichtet diesem regelmäßig über ihre Arbeit. Die hauptamtliche Geschäftsführung ist zur abschließenden Beratung und Entscheidung in Angelegenheiten verpflichtet, die ihren Zuständigkeitsbereich überschreiten oder von grundsätzlicher Bedeutung sind [siehe dazu § 2.7 dieser Geschäftsordnung].
- 3.4 Die hauptamtliche Geschäftsführung übt die Dienstaufsicht und ggfs. auch die Fachaufsicht über die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Honorarkräfte sowie allen weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus und ist für deren Personalführung verantwortlich. Die Kompetenzen des Präsidiums bleiben hiervon unberührt.
- 3.5 Die Hauptamtliche Geschäftsführung verpflichtet sich gegenüber sämtlichen HNT-Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unter Beachtung der Good-Governance-Grundsätze zu einem modernen Führungsstil, der auf gegenseitiger Information, Respekt und Vertrauen beruht.

- 3.6 Die hauptamtliche Geschäftsführung ist für alle Vertrags-, Finanz- und Wirtschaftsangelegenheiten verantwortlich, die durch bzw. über die Vereinsgeschäftsstelle abgewickelt werden. Dies erfolgt in der Regel mit einem Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums.
- 3.7 Die hauptamtliche Geschäftsführung vertritt die HNT im operativen Geschäft nach außen.
- 3.8 Die hauptamtliche Geschäftsführung hat Sitz ohne Stimmrecht im Präsidium und kann bei Bedarf an weiteren Sitzungen und Tagungen des Vereins beratend teilnehmen.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

- 4.1 Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01. März 2021 in Kraft. Sie gilt, unabhängig von Wahlen oder sonstigen personellen Veränderungen im Präsidium, bis zu ihrer Änderung durch das Präsidium. Allen neuen Präsidiumsmitgliedern ist diese Geschäftsordnung bei Amtsübernahme durch den oder die Geschäftsführer schriftlich zur Kenntnis zu geben.
- 4.2 Diese Geschäftsordnung ist den Mitgliedern bekanntzugeben. Zu diesem Zweck wird die jeweils aktuelle Fassung im Mitgliederbereich der Vereinshomepage hinterlegt.
- 4.3 Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Schriftform.

**Beschlossen vom HNT-Präsidium während der virtuellen Präsidiumssitzung am 01. März 2021**